



Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

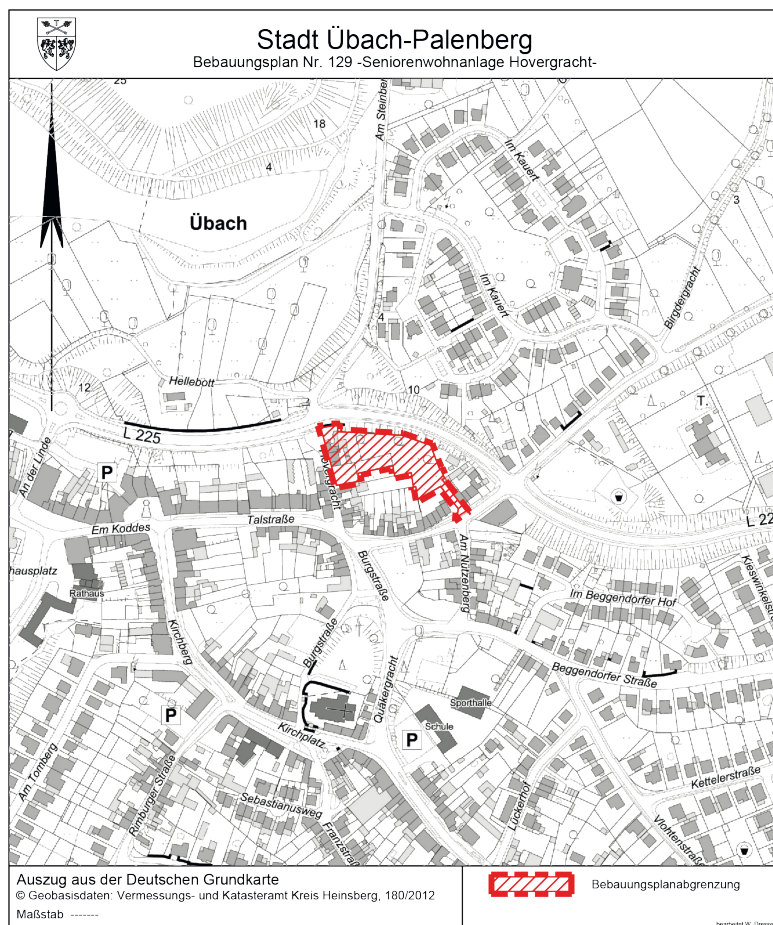
Betr.: Bebauungsplan Nr. 129 – Seniorenwohnanlage Hovergracht –
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z. Zt. gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 129 – Seniorenwohnanlage Hovergracht - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Räumlicher Geltungsbereich:



Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - ein nach § 214 Abs. 2 a beachtlicher Fehler oder
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 129 – Seniorenwohnanlage Hovergracht - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 129 – Seniorenwohnanlage Hovergracht - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. 129 – Seniorenwohnanlage Hovergracht - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann der Bebauungsplan Nr. 129 – Seniorenwohnanlage Hovergracht - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB einschließlich seiner Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/ einsehbar.

Übach-Palenberg, den 29.10.2020
gez. Jungnitsch
Bürgermeister